

(Stand 16.11.2007 Abstimmungsentwurf mit Gemeinnützigkeit  
redaktionell geändert 07.01.08)

## **Satzung**

### **"Das Münsterland - Die Gärten und Parks"**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Das Münsterland - Die Gärten und Parks“ .
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Steinfurt.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck, Ziele, Umsetzung**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Entwicklung von Maßnahmen zum Erhalt und Entwicklung der Gartenkultur im Münsterland.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Förderung und Erhalt der Gartenkultur im Münsterland
  - Entwicklung des Gartenangebots im Münsterland für Einheimische und Touristen
  - Schulung und Bildung zum Thema Garten im weitesten Sinne
  - Vernetzung der Partner und Entwicklung von Kooperationen
  - Inwertsetzung der Gärten und Parks
  - Projektentwicklung zum Thema Gärten und Parks im Münsterland
- (3) Der Verein erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch
  - Aufbau und Entwicklung, Förderung des nachhaltigen Gartentourismus im Münsterland
  - Entwicklung und Betrieb einer dezentralen Gartenakademie Münsterland
  - Initiierung von Dienstleistungen und Produkten rund um die Gärten im Münsterland
  - Verknüpfung des Themas "Gärten und Parks" mit anderen Bereichen wie Kultur, Bildung, Wirtschaftsförderung
  - Projektentwicklung
  - Bildung eines Netzwerkes
  - Beteiligung an nationalen und internationalen Netzwerken
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (6) Die Wahrnehmung von Vereinsämtern ist ehrenamtlich, Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.
- (7) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO (hier: Förderung der Landschaftspflege i.S.d. § 10b Abs. 1 Einkommensteuergesetz i.V.m. Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EstDV, Abschnitt A Ziffer 5, der Heimatpflege i.S.d. Abschnitt B Ziffer 3 sowie der Pflege der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei i.S.d. § 52 Abs. 1 Ziffer 3 AO)

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied können
  - Kreise und Kommunen des Münsterlandes
  - Körperschaften, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts sowie Vereine privaten Rechts, die aufgrund ihrer Zielsetzung geeignet sind, die unter § 2 dieser Satzung genannten Vereinszwecke zu fördern,
  - juristische und volljährige natürliche Personen als Eigentümer und/oder Verfügungsberechtigte von gärtnerischen Anlagen im Sinne der Förderung der unter § 2 dieser Satzung genannten Vereinszweckewerden.
- (2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind
  - Fördermitglieder, d.h. Unternehmen, juristische oder natürliche Personen, die im Sinne der Satzung den Verein unterstützen.
  - Ehrenmitglieder, die die Mitgliederversammlung ernennen kann.
- (3) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, Persönlichkeiten, die sich um den satzungsmäßigen Zweck verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes oder durch Auflösung oder Erlöschen der juristischen Personen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (6) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresabschluss kündigen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Vereinsbeiträge ist ausgeschlossen.

- (7) Ein Mitglied kann wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung des Vereins oder wegen eines Verhaltens, das die Belange und das Ansehen des Vereins schädigt, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ihm ist Gelegenheit zu einer vorherigen Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied vom Vorstand mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag in Form eines Geldbetrages zu leisten. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 5 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind verpflichtet zu unparteiischer, unabhängiger Vereinsarbeit, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
- (2) Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und/oder Sitzungsgelder werden nicht gewährt. Bare Auslagen können nach vorheriger schriftlicher Absprache erstattet werden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für die
- (a) Bestimmung von allgemeinen Richtlinien für das Vereinsprogramm,
  - (b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - (c) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirates,

- (d) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfung kann unter Verzicht auf die Bestellung der Prüfer auf das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt übertragen werden,
  - (e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - (f) Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - (g) Entlastung des Vorstandes,
  - (h) Beschlussfassung über Aufstellung und Änderung der Satzung sowie der Beitragsordnung,
  - (i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - (j) Beschlussfassung des Haushaltsplans.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder der Beitragsordnung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins richtet sich nach § 10 der Satzung.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich im ersten Quartal und bei Bedarf zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Die Tagesordnung kann bis spätestens eine Woche vor Sitzungstermin schriftlich nachgereicht werden. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder es schriftlich verlangen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Die Tagesordnung kann bis spätestens eine Woche vor Sitzungstermin schriftlich nachgereicht werden. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen.
- (6) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinsvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Schriftführung übernimmt die Geschäftsführung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus acht Vertretern und setzt sich wie folgt zusammen:
- je ein Vertreter der Kreise Steinfurt, Borken, Warendorf und Coesfeld,
  - ein Vertreter auf Vorschlag der vereinsangehörigen Verkehrsvereine/Tourismusinformationen
  - ein Vertreter auf Vorschlag der vereinsangehörigen Städte und Gemeinden
  - ein Vertreter der Münsterland Touristik

- ein Vertreter des Kreislehrgartens Steinfurt.

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen, der im Verhinderungsfall des jeweiligen Vorstandsmitgliedes an den Sitzungen teilnimmt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren jeweils einzeln den ersten und zweiten Vorsitzenden sowie den Schatzmeister. Die übrigen Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung Beisitzer.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, Abschluss und Kündigung von Verträgen
  - Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes sowie der Jahresrechnung
  - Aufstellung des Jahresberichtes
  - Vorschlag von Beiratsmitgliedern
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Vorbereitung und Einberufung der Beiratsversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand tagt grundsätzlich in für alle Vereinsmitglieder offenen Sitzungen, sofern er nicht im Einzelfall eine nichtöffentliche Sitzung für erforderlich hält.
- (4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt bis ein Nachfolger bestellt ist.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- (7) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Beschlüsse ausnahmsweise im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Diese Zustimmung gilt als erteilt, sofern nicht ein Vorstandsmitglied gegen die übermittelte Vorlage innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Widerspruch erhebt und auf diese Wirkung in der übermittelten Beschlussvorlage ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (9) Der Vorstand bedient sich für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einer Geschäftsführung. Die Geschäftsführung handelt im Auftrag des Vorstandes und ist damit kein besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB.
- (10) Sitzungsgelder, Erstattung von Reisekosten oder von Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

### **§ 9 Beirat**

- (1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand und die Geschäftsführung des Vereins bei der Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben, bringt seine Fachkompetenz und Kontakte ein und hat Vorschlagsrecht gegenüber dem Vorstand.
- (2) Im Beirat sollen Repräsentanten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung vertreten sein, die auf Grund ihrer Position und /oder ihrer Fachkenntnis maßgeblich zur Verwirklichung des Vereinszweckes beitragen können.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliedsversammlung für die Zeit von zwei Jahren berufen.
- (4) Ein Vertreter des Vorstands nimmt an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Beirat tagt in der Regel zweimal im Jahr. Der Beirat ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich.

### **§ 10 Geschäftsführung/Geschäftsführer**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer. Bei Bedarf kann der Vorstand einen stellvertretenden Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter der Geschäftsführung bestellen.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung zu führen. Sie ist berechtigt an den Sitzungen der Organe des Vereins beratend teilzunehmen; verfügt jedoch über kein Stimmrecht.
- (3) Die Geschäftsführung kann in den Grenzen des Haushaltsplanes verbindliche Rechtsgeschäfte bis zur Höhe von 5000 € im Einzelfall eingehen.
- (4) Die Geschäftsführung hat nach Schluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstellen und den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen, der seinerseits das Prüfergebnis der Mitgliederversammlung vorlegt.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann nicht zum Geschäftsführer berufen werden.
- (6) Die Geschäftsführung übernimmt die Protokollführung in den Versammlungen der Vereinsorgane.

**§ 11 Haftungsbeschränkung**

- (1) Für Schäden aller Art, die einem Vereinsmitglied entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Der Verein haftet nicht für Beratungen, die durch seine Mitglieder durchgeführt werden.

**§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Erscheinen zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins steht, weniger als  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder, so kann die Auflösung des Vereins auf einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Versammlung von  $\frac{3}{4}$  aller dort erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreislehrgarten des Kreises Steinfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Satzungszwecks aus § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die ordnungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens für die o.g. Zwecke ist den Liquidatoren nachzuweisen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am \_\_\_\_\_ verabschiedet.

Mindestens 7 Unterschriften mit Vor- und Zunamen der Gründungsmitglieder

Namentliche Aufzählung einfügen

## Beitragsordnung „Das Münsterland - Die Gärten und Parks“

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Buchst. h und § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Vereins "Das Münsterland - Die Gärten und Parks" hat die Mitgliederversammlung auf ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ die folgende Beitragsordnung verabschiedet.

### § 1 Höhe der Beiträge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge verpflichtet. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für nachfolgend genannte juristische Personen, Verbände und Vereinigungen:
- |                             |       |
|-----------------------------|-------|
| - Landkreise im Münsterland | 500 € |
| - Städte und Gemeinden      | 120 € |
| - Münsterland Touristik     | 120 € |
| - Verkehrsvereine           | 120 € |
| - natürliche Personen       | 120 € |
- (2) Die von sonstigen juristischen Personen, z.B. Verbände, Vereinigungen zu entrichtenden Beiträge sind im Einzelfall mit dem Vorstand festzulegen.
- (3) Für Fördermitglieder beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 60 €.
- (4) Die von den Ehrenmitgliedern zu entrichtenden Beiträge sind im Einzelfall mit dem Vorstand festzulegen.
- (5) Mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft beginnt, ist der jeweilige anteilige Jahresbeitrag zu zahlen.
- (6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt während des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss gemäß § 3 Absatz 5 der Satzung wird der Umfang der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt. Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahr ziehen die Ausschließung nach sich, sofern der Vorstand nicht etwas anderes entscheidet.

### § 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Beiträge werden im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig.
- (2) Bei Aufnahme eines Mitglieds im laufenden Jahr ist der Beitrag innerhalb von vier Wochen nach Beitritt zu entrichten.

### § 3 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Inkrafttreten der Vereinssatzung in Kraft.